

Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz

Informationen für Gaststättenbetreiber

Seit dem 01. August 2007 ist das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz - Nds. NiRSG) in Kraft getreten.

Nach § 1 Nr. 10 des NiRSG ist zukünftig in allen **Gaststätten und Diskotheken** und in den im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen **verboten**, sofern die Räume Gästen zugänglich sind.

Das Gesetz regelt darüber hinaus ein umfassendes Rauchverbot für weitere Einrichtungen (z.B. Behörden, Schulen, Krankenhäuser, Kinos, Museen usw.).

Ausnahmen:

In Gaststätten darf das Rauchen ausschließlich in einem vollständig abgeschlossenen **Nebenraum** gestattet werden. Dies kann aber nur unter den folgenden Voraussetzungen geschehen:

- Der Raum muss durch eine Tür **vollständig abgeschlossen** sein. Es darf kein Rauch in den Nichtraucherbereich dringen. Offene Durchgänge oder Vorhänge sind nicht erlaubt.
- Es muss sich um einen **untergeordneten Raum** der Gaststätte handeln. Es darf auch kein Durchgangszimmer sein. Es ist nicht zulässig, den Hauptraum (Schankraum) als Raucherbereich zu kennzeichnen und einen Nebenraum zum Nichtraucherbereich zu erklären. In Diskotheken muss die Tanzfläche bzw. der Raum, in der sie sich befindet, rauchfrei bleiben.
- Der Raum muss am Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum **gekennzeichnet** werden. Es bleibt jedem Gastwirt selbst überlassen, wie die Kennzeichnung aussehen soll. Sie muss nur gut erkennbar sein.

Das Rauchverbot gilt nicht für Gaststätten, in denen Getränke und Speisen nur an Hausgäste von Beherbergungsbetrieben (Hotels) verabreicht werden und es gilt nicht, wenn ausschließlich unentgeltliche Kostproben verabreicht werden.

Hinweise:

1. Am Eingang der Gaststätte muss auf das Rauchverbot deutlich sichtbar **hingewiesen** werden.
 2. Das Rauchverbot gilt auch für **Festzelte**. Falls hier ein abgeschlossener Nebenraum eingerichtet werden soll, kann dieser auch mit Zeltplanen abgetrennt werden.
 3. Das Verbot gilt ausdrücklich auch für sonstige **vorübergehende Veranstaltungen** (Feste, Jubiläumsfeiern usw.), sofern sie in einem umschlossenen Raum stattfinden.
 4. Die Einrichtung bzw. Gründung eines **Raucherclubs** in einer Gaststätte hat keinen Einfluss auf das Rauchverbot. Dieses gilt für alle Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz. Dazu gehören auch Clubgaststätten, selbst wenn sie ausschließlich für Mitglieder eines Vereins zugänglich sind.
-

5. Wenn eine Gaststätte auf der **Teilfläche** einer vollständig umschlossenen Räumlichkeit betrieben wird, ist das Rauchen in der gesamten Räumlichkeit verboten (z. B. in einer Einkaufspassage).
6. Für den Betrieb eines Nebenraumes als Raucherraum benötigen Sie keine gesonderte **Erlaubnis** nach dem Nichtraucherschutzgesetz. Falls die Gaststätte dafür umgebaut werden soll, könnte aber eine Baugenehmigung und/oder eine Änderung der Gaststättenerlaubnis erforderlich werden. Es muss außerdem damit gerechnet werden, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen für den Raucherraum kontrolliert werden!
7. Das Rauchverbot gilt nicht für **Freiflächen** bzw. Biergärten. Bitte beachten Sie aber weiterhin die festgelegte Betriebszeit für Ihre Freifläche. Sie müssen sich außerdem den Lärm zurechnen lassen, den Ihre Gäste eventuell beim Rauchen vor der Gaststättentür verursachen.

Ordnungswidrigkeiten:

Der Betreiber der Gaststätte ist nach § 3 Nr. 2 des Nds. NiRSG für die Einhaltung des Rauchverbots in seinem Betrieb **verantwortlich**. Wenn er einen Verstoß gegen das Rauchverbot feststellt, muss er im Rahmen seines Hausrechts geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beenden bzw. weitere Verstöße zu verhindern.

Nach § 5 des Nds. NiRSG handelt ordnungswidrig, wer

- trotz des Rauchverbots raucht, solange keine Ausnahme (z.B. für einen Raucherraum) vorliegt,
- am Eingang seiner Gaststätte nicht deutlich sichtbar auf das Rauchverbot hinweist,
- als Gastwirt das Rauchen in seiner Gaststätte nicht unterbindet bzw. verhindert.

Die Ordnungswidrigkeiten können ab dem 01. November 2007 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Informationen:

Den Text des Gesetzes und ggf. weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.niedersachsen.de

Ansprechpartnerin bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt
Gewerbeamt
Frau Birgit Dworog
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

Tel. 05345/49826
Fax 05345/49810
Mail: birgit.dworog@baddeckenstedt.de
